

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß. § 4 (1) BauGB

1. **Interoute Germany GmbH, 14532 Kleinmachnow, Albert-Einstein-Ring 5, Schreiben vom 18.11.2015**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die genannte Anschrift wird bei der Plananfrage für die Offenlage berücksichtigt.

2. **Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28. 34020 Kassel, Schreiben vom 22.12.2015**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3. **Vodafone D2 GmbH, D2 Park, 40878 Ratingen, Schreiben vom 23.12.2015**

Beschluss:

Kenntnisnahme (Keine Hinweise oder Bedenken)

4. **Polizeipräsidium Bonn / Direktion Verkehr, -Führungsstelle/Verkehrsplanung-, 53227 Bonn-Ramersdorf, Königswinterer Straße 500, vom 23.11.2015**

Stellungnahme Stadt Bornheim

Kenntnisnahme (Keine Hinweise oder Bedenken)

5. **StadtBetrieb Bornheim, Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim, Schreiben vom 15.12.2015**

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Der Hinweis, dass das Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim für die Abwasserentsorgung verantwortlich ist sowie als Betriebsführer des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für die Wasserversorgung, wird zur Kenntnis genommen.

Wasserversorgung

Eine Anbindung an die öffentliche Wasserversorgung ist über die Königstraße möglich. Die DIN 1998 und das Merkblatt DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ von Februar 2013 werden beachtet.

Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung

Die bereits genutzte und neu bebaute Fläche des Bebauungsgebietes an der Königstraße ist in der aktuellen Entwässerungsplanung berücksichtigt.

Entwässerung „häusliches Schmutzwasser“

Die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers kann über die vorhandene Mischwasserkanalisation in der Königstraße erfolgen.

Entwässerung „gewerbliches Abwasser“

Gewerbliches Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, fällt voraussichtlich nicht an.

Niederschlagswasserbeseitigung

Die Entwässerung des Niederschlagswassers soll wie bisher über die Mischwasserkanalisation in der Königstraße erfolgen.

Überflutungsbetrachtung

Das Plangebiet ist bereits heute baulich genutzt. Von einer Überflutungsbetrachtung wird abgesehen. In den Textteil zum Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass auf einen ausreichenden baulichen Überflutungsschutz zu achten ist. Bei Überstau aus der öffentlichen Kanalisation sind besonders Tiefgaragen, Kellerschächte, Kellerabgänge, Eingangstüren und Räume gefährdet, die unterhalb der Straßenoberfläche (Rückstauenebene) liegen

6. Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG, 53861 Euskirchen, Postfach 1146, Schreiben vom 11.01.2016

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Der Hinweis, dass die vorhandene Netzanschlussleitung zur Erdgas-Versorgung bei Abbruch der alten Bebauung abzutrennen ist, wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Baumpflanzungen innerhalb von Leitungstrassen sind nicht geplant.

7. RSAG AöR, Siegburg, Schreiben vom 22.12.2015

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen (BGI 5104 und RASt 06) werden berücksichtigt.

8. Rhein-Sieg-Kreis, 53705 Siegburg, Postfach 1551, Schreiben vom 14.01.2016

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Abfallwirtschaft

In die Verfahrensunterlagen wird der Hinweis aufgenommen, dass das Plangebiet in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Urfeld liegt. Der Einbau von Recyclingbaustoffen in den Bereichen dieser Wasserschutzzone ist - nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis - nur unter versiegelten Flächen zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis - Amt für Technischen Umweltschutz - anzuzeigen.

Immissionsschutz

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim stellt in der 4. Änderung für das Plangebiet eine gemischte Baufläche dar. Für die Bereiche östlich und westlich ist ebenfalls eine Mischfläche dargestellt. Der nördliche Bereich ist als Wohnbaufläche dargestellt. Dieser Schutzanspruch wurde im schalltechnischen Gutachten zugrunde gelegt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Beurteilungspegel (**hier: Gewerbelärm**) an allen Immissionsorten und Beurteilungszeiträumen eingehalten werden.

Die Untersuchungen zur Geräuscheinwirkung des **Straßenverkehrs** der Königstraße auf das Untersuchungsgebiet haben ergeben, dass die Orientierungswerte für Mischgebietes teils

deutlich überschritten werden. Aufgrund der Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte werden zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Festsetzungen zum passiven Lärmschutz innerhalb des Plangebietes in Form der Festsetzung von Lärmpegelbereichen getroffen.

Als vorsorglicher Immissionsschutz, gegenüber der westlich angrenzenden Bebauung, wird entlang der Zufahrt zu den Stellplätzen im rückwärtigen Bereich des Gebietes und südlich sowie westlich der Stellplätze eine Schutzwand von 1,80 m Höhe festgesetzt.

Die schalltechnische Untersuchung wird der Unteren Immissionsschutzbehörde vorgelegt und Gegenstand der öffentlichen Auslegung.

Einsatz erneuerbarer Energien

Die Energieeffizienz der Gebäude wird über die jeweils aktuelle EnEV (Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden) geregelt. Da die EnEV entsprechend dem aktuellen Stand der Technik der ständigen Anpassung unterliegt, wird auf Festsetzungen im Bebauungsplan verzichtet.

Natur- und Landschaftsschutz

Kenntnisnahme (Keine Bedenken)

9. Vodafone Kabel Deutschland GmbH mit Schreiben vom 28.08.2015

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme (außerhalb des Versorgungsgebietes)